

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 160

ausgegeben am 30. Juni 2017

Gesetz

vom 4. Mai 2017

über die Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG), LGBL. 2009 Nr. 330, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 11

11. die Lieferung von Gegenständen nach Art. 17 Abs. 1^{bis} des schweizerischen Zollgesetzes an ins Ausland abfliegende oder aus dem Ausland ankommende Reisende.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 78/2014 und 6/2017

Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 und Abs. 3

- 2) Der reduzierte Steuersatz von 2,5 % findet Anwendung:
- a) auf der Lieferung folgender Gegenstände:
2. Lebensmittel nach dem schweizerischen Lebensmittelgesetz mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- 3) Für Lebensmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden, gilt der Normalsatz. Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von Lebensmitteln, wenn die steuerpflichtige Person sie beim Kunden zubereitet beziehungsweise serviert oder wenn sie für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält. Werden hingegen die Lebensmittel in Verpflegungsautomaten angeboten, oder sind sie zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt und sind hierfür geeignete organisatorische Massnahmen getroffen worden, so findet der reduzierte Steuersatz Anwendung; diese Ausnahme findet keine Anwendung auf die Abgabe alkoholischer Getränke.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef